

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 15.07.2014

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen  
Stephan Weil

## Entwurf

**Gesetz**  
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs

## Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 284), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 a Abs. 4 wird der folgende Satz 5 angefügt:  
„<sup>5</sup>Der Ermittlung der Differenzbeträge nach den Sätzen 3 und 4 sind für die Jahre 2013 und 2014 die in der **Anlage** genannten Festbeträge zugrunde zu legen.“
2. Es wird die folgende Anlage angefügt:

**„Anlage**  
(zu § 14 a Abs. 4 Satz 5)

Örtlicher Träger der Sozialhilfe	Festbetrag für die Ermittlung	
	für das Jahr 2013 - in Euro -	für das Jahr 2014 - in Euro -
Landkreis Ammerland	145 396,65	139 473,68
Landkreis Aurich	356 038,20	353 427,61
Stadt Braunschweig	1 547 520,76	1 582 626,00
Landkreis Celle	1 162 605,17	1 291 530,57
Landkreis Cloppenburg	172 194,58	194 921,04
Landkreis Cuxhaven	200 045,41	131 406,32
Stadt Delmenhorst	548 354,61	555 025,11
Landkreis Diepholz	3 808 567,53	3 770 774,26
Stadt Emden	393 348,49	384 376,12
Landkreis Emsland	827 967,97	784 348,05
Landkreis Friesland	175 000,00	168 053,99
Landkreis Gifhorn	4 571 660,22	4 081 253,29
Landkreis Goslar	198 229,36	229 128,37
Landkreis Göttingen	1 309 765,87	1 433 045,66
Landkreis Grafschaft Bentheim	262 265,41	267 798,50
Landkreis Hameln-Pyrmont	312 295,89	346 775,19
Landkreis Harburg	750 605,38	750 605,38
Landkreis Heidekreis	211 887,67	211 887,67
Landkreis Helmstedt	227 392,78	218 601,49
Landkreis Hildesheim	672 945,96	702 097,92
Landkreis Holzminden	251 120,66	245 927,93
Landkreis Leer	283 536,52	284 117,81
Landkreis Lüchow-Dannenberg	92 885,11	105 588,51
Landkreis Lüneburg	1 439 944,82	1 477 769,30
Landkreis Nienburg (Weser)	478 823,80	488 369,39
Landkreis Northeim	253 399,67	258 835,40
Landkreis Oldenburg	153 056,29	156 320,73
Stadt Oldenburg (Oldenburg)	324 136,64	377 608,77
Landkreis Osnabrück	429 458,26	650 000,00
Stadt Osnabrück	953 642,22	913 784,88
Landkreis Osterholz	67 362,32	79 840,12
Landkreis Osterode am Harz	158 948,47	172 990,62
Landkreis Peine	216 908,21	262 690,36
Region Hannover	6 288 418,08	6 206 324,17
Landkreis Rotenburg (Wümme)	209 811,60	203 521,10

Örtlicher Träger der Sozialhilfe	Festbetrag für die Ermittlung	
	für das Jahr 2013 - in Euro -	für das Jahr 2014 - in Euro -
Stadt Salzgitter	292 332,76	323 025,41
Landkreis Schaumburg	160 000,00	207 696,73
Landkreis Stade	213 654,04	203 255,91
Landkreis Uelzen	354 860,31	424 126,03
Landkreis Vechta	228 008,41	205 696,00
Landkreis Verden	101 031,55	113 109,42
Landkreis Wesermarsch	236 905,01	261 085,84
Stadt Wilhelmshaven	314 924,96	353 855,32
Landkreis Wittmund	103 063,96	123 202,82
Landkreis Wolfenbüttel	284 683,10	242 233,41
Stadt Wolfsburg	289 891,45	302 071,50“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass, Ziele und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf präzisiert die derzeitige Fassung des § 14 a Abs. 4 Sätze 3 und 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB XII) hinsichtlich der Höhe der dem Abrechnungsverfahren zugrunde liegenden Festbeträge.

Das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe hat zur Wahrnehmung der ihm in eigener sachlicher Zuständigkeit nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 3 Nds. AG SGB XII obliegenden Aufgaben der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover zur Aufgabenerfüllung herangezogen. Die den örtlichen Trägern der Sozialhilfe für diese Leistungen entstehenden Aufwendungen werden unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung dieser Leistungen in einer Rechtsverordnung durch jährliche Festbeträge festgesetzt. Der jeweilige örtliche Träger der Sozialhilfe hat bis zum 30. April eines jeden Jahres nachzuweisen, dass er den Festbetrag für das Vorjahr zweckentsprechend verwendet hat. Nach der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Rechtslage sind Überschüsse (in Form von nicht zweckentsprechend ausgegebenen Teilen des Festbetrages) oder Unterdeckungen (in Form tatsächlich höherer Aufwendungen) der örtlichen Träger aus dem Vorjahr als Abschlag oder Zuschlag bei der Festsetzung des Festbetrages für das Folgejahr berücksichtigt worden.

Durch Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 284) ist die Regelung zur Festsetzung der Festbeträge zum 1. Januar 2014 in der Weise geändert worden, dass Gewinn- oder Verlustausgleiche für die Vergangenheit jetzt nicht mehr durch eine entsprechende Erhöhung oder Verminderung des Festbetrages für das Folgejahr berücksichtigt werden. Überschüsse und Unterdeckungen des Vorjahres werden vielmehr ab dem 1. Januar 2014 lediglich auf Verwaltungsebene abgerechnet, soweit die Voraussetzungen des § 14 a Abs. 4 Sätze 3 und Satz 4 Nds. AG SGB XII vorliegen. Sie beeinflussen nicht mehr die Festsetzung der Höhe des neuen Festbetrages für das Folgejahr.

Hinsichtlich der Abrechnung für das Jahr 2013 ist nunmehr die Frage aufgeworfen worden, ob der Bezugspunkt für die Ermittlung der Über- oder Unterdeckung der in der Anlage zu § 13 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (DVO Nds. AG SGB XII) genannte Festbetrag oder - wie in der Vergangenheit - der sogenannte bereinigte Festbetrag ist. Nach der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Regelung des § 13 Abs. 5 und 7 Nds. AG SGB XII waren für die Abrechnung und die Ermittlung der Ausgleichsbeträge jeweils die Festbeträge berücksichtigt worden, die sich ohne Berücksichtigung von Ausgleichsbeträgen (in Form von Zu- oder Abschlägen) für ein vorangegangenes Abrechnungsjahr ergeben hätten. Wären dagegen diese Ausgleichsbeiträge mitberücksichtigt worden, wäre das deren Zweck zuwider gelaufen, für den davor liegenden Rechnungsabschnitt abschließend abzurechnen. Daran soll sich selbstverständlich nichts ändern.

Die neue Regelung stellt daher klar, dass an dieser Systematik auch weiterhin festgehalten werden soll und bei der Abrechnung der Festbeträge für die Jahre 2013 und 2014 in diesen Festbeträgen enthaltene Verlust- oder Gewinnausgleiche für die jeweiligen Vorjahre unberücksichtigt bleiben. Zugrunde zu legen sind die bereinigten Festbeträge, wie sie sich ohne etwaige Erstattungsbeträge - sei es zu Gunsten oder zu Lasten - des örtlichen Trägers der Sozialhilfe ergeben. Damit wird erreicht, dass sich die Abrechnung auf die Festbeträge und Aufwendungen im jeweiligen Kalenderjahr beschränkt und die Wirkung der Verlust- oder Gewinnausgleiche für die Vorjahre unberührt bleibt.

Die Regelung ist erforderlich, um unbeabsichtigte nachteilige Folgen für die Träger der Sozialhilfe zu vermeiden, bei denen zum Ausgleich von Gewinnen oder Verlusten in den Jahren 2011 und 2012 eine Erhöhung oder Verminderung des Festbetrages erfolgt war.

## II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

## III. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen und auf Familien

Spezifische Auswirkungen von Bedeutung für die Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und für Menschen mit Behinderungen sind nicht ersichtlich.

## IV. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

### 1. Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

Die Ergänzung des § 14 a um den neuen Satz 5 ist unumgänglich, um das Verfahren der sachgerechten Ermittlung der Differenzbeträge nach § 14 a Abs. 4 Sätze 3 und 4 für die Abrechnung der Festbeträge 2013 und 2014 auf eine eindeutige Grundlage zu stellen.

### 2. Regelungsziele und deren Erreichung

Artikel 1:

Nummer 1:

Die zum 1. Januar 2014 eingetretene Rechtsänderung in Bezug auf den Ausgleich von Unter- oder Überzahlungen durch die Festbeträge nach § 14 a Abs. 1 enthält keine eindeutige Übergangsregelung zum Bezugspunkt der Abrechnung. Mit der beabsichtigten Klarstellung wird zweifelsfrei präzisiert, dass für die Abrechnung der Jahre 2013 und 2014 nicht von den in der Anlage zu § 13 DVO Nds. AG SGB XII genannten Festbeträgen, sondern wie in der Vergangenheit auch, von den bereinigten Festbeträgen auszugehen ist.

Nummer 2:

Die Anlage zu § 14 a Abs. 4 umfasst die Höhe der Festbeträge für die örtlichen Träger der Sozialhilfe für 2013 und 2014 bereinigt um Zu- oder Abschläge (Erstattungsbeträge) aus den Vorjahren.

3. Alternativen

Keine. Die angestrebte Zielerreichung bedarf einer gesetzlichen Umsetzung der vorstehenden Regelungen in dem vorgesehenen Umfang, um eine einheitliche Rechtsanwendung und -auslegung zu gewährleisten.

V. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Der vorliegende Gesetzentwurf hat keine haushaltsmäßigen Auswirkungen. Er stellt klar und gewährleistet, dass bei der Abrechnung der Festbeträge für die einzelnen Träger der Sozialhilfe nur die Anteile für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten berücksichtigt werden, die nicht auf einem Ausgleich für das Vorjahr beruhen. Hierdurch wird vermieden, dass Differenzbeträge nach § 14 a Abs. 4 Sätze 3 und 4 für die Träger der Sozialhilfe auf Teile des Festbetrages ermittelt werden, die gar nicht dem Ausgleich der Aufwendungen in 2013 oder 2014 dienen, sondern zum Ausgleich von Gewinnen oder Verlusten in den Jahren 2011 und 2012 bestimmt gewesen sind.

VI. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen und die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. haben keine Einwände gegen den Gesetzesentwurf erhoben.

## B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 14 a Abs. 4 Satz 5):

Mit dem Gesetz vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 284) ist die Regelung zur Festsetzung der Festbeträge geändert worden, die das Land als überörtlicher Träger Sozialhilfe den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zum Ausgleich der ihnen im Rahmen der Heranziehung zur Erledigung von Aufgaben nach den §§ 67 ff. SGB XII entstehenden Aufwendungen zahlt. Gewinn- oder Verlustausgleiche für die Vergangenheit werden danach nicht mehr im Rahmen der durch Rechtsverordnung erfolgenden Festsetzung der Festbeträge für das Folgejahr berücksichtigt. Überschüsse oder Unterdeckungen werden zur Vereinfachung des Verfahrens vielmehr ab dem 1. Januar 2014 von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe nur noch auf Verwaltungsebene mit dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie abgerechnet, soweit die Voraussetzungen des § 14 a Abs. 4 Satz 3 und Satz 4 Nds. AG SGB XII vorliegen.

Nach altem Recht ist der Saldo für das Vorjahr auf den Festbetrag für das Folgejahr aufgeschlagen oder abgesetzt und der Festbetrag durch Rechtsverordnung entsprechend festgesetzt worden. Bei allen weiteren Änderungen sind jedoch die Zu- oder Abschläge, die grundsätzlich nur dem Ausgleich eines früheren Jahressaldos galten, unberücksichtigt geblieben. Ohne die jetzt eingetretene Änderung der Rechtslage zum 1. Januar 2014 wäre so beispielsweise ein Defizitausgleich für das Jahr 2011, der durch eine entsprechende Anhebung des Festbetrages 2013 ausgeglichen worden ist, bei der Abrechnung des Jahres 2013 unberücksichtigt geblieben. Ausgangspunkt für die Abrechnung 2013 und die Bestimmung des Festbetrages 2015 wäre daher der bereinigte Festbetrag 2013 gewesen, da anderenfalls der Saldenausgleich für 2011 ganz oder teilweise unwirksam geworden wäre.

Mit der Rechtsänderung vom 11. Dezember 2013 entfällt seit dem 1. Januar 2014 das bisher praktizierte Verfahren, die Ausgleichs für die Vergangenheit über eine entsprechende Anhebung oder

Absenkung der zukünftigen Festbeträge mittels Neufestsetzung des künftigen Festbetrages durch Rechtsverordnung zu regeln.

Nicht ausdrücklich geregelt ist bisher insoweit, welcher Betrag bei der Abrechnung der Festbeträge für die Jahre 2013 und 2014 als Bezugspunkt gelten soll. Für eine korrekte Ermittlung der Differenz zwischen dem gewährten jährlichen Festbetrag einerseits und den von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe für das Land als überörtlichem Träger hier einschlägigen erbrachten tatsächlichen Aufwendungen andererseits ist es aber erforderlich, diesen Bezugspunkt zweifelsfrei zu definieren. Um alle diesbezüglichen Zweifel zu vermeiden, stellt die vorgeschlagene Übergangsregelung klar, dass weiterhin wie in der Vergangenheit zu verfahren und von den bereinigten Festbeträgen auszugehen ist. Nur so ist gewährleistet, dass die in die Festbeträge 2013 und 2014 eingeflossenen Saldenausgleiche für die Vergangenheit ihre Wirkung behalten.

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind bereits mit Runderlass des MS vom 14. März 2014 - Az.: 101.21-43137/026-3.2.2 - ausdrücklich auf diese Rechtslage sowie die für die Abrechnung maßgeblichen bereinigten Festbeträge hingewiesen worden. Zur erforderlichen Rechtsicherheit bedarf es jedoch zwingend einer gesetzlichen Normierung.

Durch die Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung im neuen Satz 5 soll klargestellt werden, dass diese Systematik beibehalten wird und bei der Abrechnung der Festbeträge für 2013 und 2014 von den bereinigten Festbeträgen auszugehen ist, die sich ohne Gewinn- oder Verlustausgleich für das jeweilige Vorjahr ergeben hätten. Würde dagegen von den in der Anlage zu § 13 DVO Nds. AG SGB XII ausgegangen, wären nicht nur die dem Ausgleich der Aufwendungen im jeweiligen Abrechnungsjahr 2013 oder 2014 dienenden Teile des Festbetrages, sondern auch diejenigen Anteile Gegenstand der Abrechnung, die sich auf die davorliegende Abrechnungsperiode beziehen. Damit würden aber Sinn und Zweck der für die Vergangenheit vorgenommenen Ausgleiche für die Vorjahre konterkariert.

Die Notwendigkeit der Regelung lässt sich auch an dem folgenden Beispiel erläutern:

Der Landkreis K hatte im Jahr 2011 für Aufgaben des überörtlichen Trägers 200 000 Euro mehr ausgegeben, als er über den Festbetrag erhalten hatte. Nach der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Rechtslage konnte das nur dadurch ausgeglichen werden, dass der Festbetrag für 2013 nicht nur auf das danach zu erwartende Niveau der voraussichtlichen Ausgaben für 2013 angehoben, sondern zusätzlich auch noch um den Verlustausgleich für 2011 in Höhe der vorstehenden 200 000 Euro erhöht wurde. Lägen die Aufwendungen für 2013 wieder auf dem gleichen Niveau wie 2011, müsste der Landkreis die Differenz erstatten und damit den Verlustausgleich für 2011 in Höhe von 200 000 Euro wieder zurückgeben. Maßgebend muss daher der bereinigte Festbetrag sein. Entsprechend verhält es sich bei den Fällen, wo in der Vergangenheit ein Ausgleich für nicht zweckentsprechend verwendete Mittel abgesetzt worden war. Die in solchen Fällen bis zum 31. Dezember 2013 erfolgte Berücksichtigung bei der Festsetzung des Festbetrages für das Folgejahr ist nach der seit dem 1. Januar 2014 geltenden Rechtslage nicht mehr möglich.

Zu Nummer 2 (Anlage zu § 14 a):

Die Anlage weist für die Jahre 2013 und 2014 die Höhe der um die jeweiligen Ausgleichsbeträge für die Vorjahre bereinigten im Sinne von Nummer 1 einschlägigen Festbeträge der örtlichen Träger der Sozialhilfe aus.

Zu Artikel 2:

Der Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Die vorstehende Gesetzesänderung ergeht in Ergänzung und zur Klarstellung der durch Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 284) erfolgten Regelung zur Festsetzung der Festbeträge nach § 14 a Nds. AG SGB XII ab dem 1. Januar 2014. Das vorliegende Änderungsgesetz soll in der Konsequenz daher ebenfalls (rückwirkend) zum 1. Januar 2014 in Kraft treten, um im Sinne einer lückenlosen Kontinuität und zeitlichen Identität der getroffenen Regelungen zu den Festbeträgen keinerlei Spielräume für missverständliche Interpretationen seitens der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu eröffnen. Dem rückwirkenden Inkrafttreten der Neuregelung zum 1. Januar 2014 stehen auch keine Vertrauensschutztatbestände entgegen. Die beabsichtigte gesetzliche Klarstellung entspricht dem bisher bereits praktizierten Verfahren und wird zur er-

forderlichen Rechtsicherheit gesetzlich normiert. Aus der bisher geltenden Rechtslage ergibt sich insoweit auch keine begünstigende Rechtsposition in dem Sinne, als dass zum Nachteil der örtlichen Träger der Sozialhilfe von der bisherigen Praxis rückwirkend abgewichen werden soll. Vielmehr wird die bisherige Systematik einer Abrechnung auf Grundlage „bereinigter Festbeträge“ weiter bestätigt. In diesem Sinne sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe bereits vorab über die Rechtsauffassung des Landes informiert worden.